

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Betteldorf

Der Ortsgemeinderat hat am 11.06.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausgraben und Schließen der Gräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Betteldorf festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.01.2009 außer Kraft.

Betteldorf, den
Ortsgemeinde Betteldorf

(Werner Michels)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Betteldorf

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 175,00 € |
| b) vom vollendetem 10. Lebensjahr | 350,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) | 300,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 eine Doppelgrabstätte | 700,00 € |
| 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | 600,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben, Herrichten und Schließen eines Grabes ist ausschließlich Sache der Ortsgemeinde Betteldorf. Für die Arbeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrab) | 160,00 € |
| b) für Reihengräber und die erste und zweite Grabstelle eines Doppelgrabes | 320,00 € |
| c) für eine Urnenreihengrabstelle sowie die erste und zweite Grabstelle eines Urnendoppelgrabes | 160,00 € |

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

- | | |
|--|------------|
| Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) | |
| Reihengrabstätte | 2.000,00 € |
| Urnenreihengrabstätte | 1.750,00 € |